



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Herr Bundesrat Dr. Christoph Blocher
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 29. Oktober 2004

Revision des Patentgesetzes / 2. Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat Blocher
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Scheiben vom 29. Juni 2004 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen des zweiten Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Patentgesetzes Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Die Wirtschaft erachtet die Revision des Patentgesetzes als notwendig. Der vorliegende Vorentwurf ist aber ungenügend. Er enthält nicht akzeptierbare Bestimmungen, welche den Patentschutz in der Schweiz einseitig einschränken und ungerechtfertigt eine diskriminierende Sonderstellung begründen. Damit wird ein falsches Signal an die schweizerische Wirtschaft gesendet!

Entschieden abgelehnt werden die geplante Einschränkung des Patentschutzes für Gensequenzen und der Sonderzug mit der einseitigen Pflicht zur Quellenangabe von genetischen Ressourcen oder traditionellem Wissen.

Unterstützt wird hingegen die Schaffung des – von der Wirtschaft schon lange geforderten – Bundespatentgerichts erster Instanz sowie die einheitliche Berufsregelung für Patentanwälte. Ebenfalls begrüsst werden die Ratifikation der EPÜ Revisionsakte, des EPÜ Sprachenübereinkommens und des Patentrechtsvertrags (PLT) sowie die Massnahmen zur Bekämpfung von Nachahmung und Piraterie.

Mit der gesetzlichen Verankerung der nationalen Erschöpfung wird das Patentgesetz konsequent an das kürzlich revidierte Kartellgesetz angepasst. Der vorgeschlagenen Doppelschutzregelung wird zugestimmt, soweit sie als Missbrauchsregelung umgesetzt wird. Das Forschungsprivileg und das Recht auf eine Patentlizenz an Forschungswerkzeugen werden befürwortet.

Der Umsetzung der Entschliessung des Generalrats der WTO vom 30. August 2003 wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass in der Patentverordnung griffige Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung erlassen werden.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Case postale CH-8032 Zurich
Téléphone +41 1 421 35 35
Fax +41 1 421 34 34

www.economiesuisse.ch
Fédération des entreprises suisses
Verband der Schweizer Unternehmen
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation

1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Vorentwurf

1.1 Hohe wirtschaftliche Relevanz der Revision

Die Wirtschaft ist von der Revision des Patentgesetzes sehr stark betroffen. Die Ausgestaltung des Patentrechts beeinflusst die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen und legt damit Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz fest.

In einer innovationsorientierten und wissensbasierten Volkswirtschaft gilt es, die erfinderischen Aktivitäten insbesondere in den Wachstumsbranchen zu fördern. An dieser Leitlinie ist die gesamte Revision zu überprüfen.

1.2 Revisionsziele nur zum Teil erreicht

In der vorliegenden Fassung vermag der Vorentwurf die Forderung der Motion Leumann nach einer Angleichung des schweizerischen Patentrechts an die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (EG-Biotechnologie-Richtlinie) nicht zu erfüllen. Zwar wird in zahlreichen wichtigen Punkten eine Modernisierung und eine Angleichung an internationale Regelwerke vorgeschlagen, was begrüsst und ausdrücklich unterstützt wird. Der Vorentwurf aber bleibt hinter dem in der EG-Biotechnologie-Richtlinie festgesetzten Schutzniveau für Biotechnologie zurück.

economiesuisse teilt die im erläuternden Bericht festgehaltene Auffassung des Bundesrats, dass „ein wirksamer Patentschutz biotechnologischer Erfindungen (...) ein Schlüsselfaktor für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der entsprechenden Branche in der Schweiz“ darstellt. Mit dem vorgeschlagenen Entwurf wird das deklarierte Ziel der Förderung und Stärkung der Innovation auf dem Gebiet der Biotechnologie dank angemessenem Patentschutz aber verfehlt. Einige der vorgeschlagenen Änderungen führen im Gegenteil sogar zu einer Schwächung des Patentschutzes. Namentlich zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die generelle Einschränkung des Stoffschutzes für Sequenzen und Teilsequenzen von Genen sowie die einseitige Einführung einer Offenbarungspflicht bezüglich der Quelle von genetischen Ressourcen oder traditionellem Wissen.

Das Vorhandensein eines zumindest gleichwertigen Patentschutzes wie in der EU ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass sich die Schweiz als wichtiger Standort für die Biotechnologie im Konkurrenzkampf mit den Ländern der EU um Investitionen und hochwertige Arbeitsplätze auch in Zukunft behaupten kann. Statt die Nichtzugehörigkeit der Schweiz zur EU für die Schaffung eines Wettbewerbs- und Standortvorteils zu nutzen oder zumindest für einen gleichen Patentschutz wie in der EU zu sorgen, werden die Rahmenbedingungen der forschenden Industrie in der Schweiz mit den vorgeschlagenen Sonderregelungen aber sogar noch verschlechtert.

Die Hauptziele der Revision – die Sicherstellung eines angemessenen Patentschutzes für biotechnologische Erfindungen und die Angleichung des schweizerischen Patentrechts an die EG-Biotechnologie-Richtlinie – werden nicht nur verfehlt, sondern in ihre Gegenteile verkehrt. Dem Forschungsstandort Schweiz wird damit ein Bärendienst erwiesen.

2. Bemerkungen zu den wichtigsten abgelehnten Punkten

- **Art. 8 c E-PatG: Generelle Einschränkung des Stoffschutzes bei Sequenzen und Teilsequenzen von Genen**

Art. 8c E-PatG will Sequenzen und Teilsequenzen von Genen den absoluten Stoffschutz a priori absprechen. Eine solche generelle Einschränkung des Stoffschutzes lässt sich nicht rechtfertigen und wird aus den folgenden Gründen abgelehnt:

- *Verstoss gegen die Grundsätze der Stoffpatentierung*
Die vorgeschlagene generelle Einschränkung des Stoffschutzes für Sequenzen und Teilsequenzen von Genen stellt einen klaren Bruch mit den Grundsätzen der Stoffpatentierung dar. Dieser systemwidrige Einbruch ist nicht gerechtfertigt und unnötig. Um den im Vorentwurf erwähnten Befürchtungen wie unangemessene Abhängigkeiten von Sequenzansprüchen oder Patentanmeldungen mit spekulativen Funktionsangaben genügend Rechnung zu tragen, braucht es keine generelle Einschränkung auf Gesetzesebene. Bereits unter dem geltenden Patentgesetz wird nämlich kein Patentschutz gewährt, wenn keine Neuheit oder keine erfinderische Tätigkeit vorliegt. Ob eine Erfindung vorliegt oder nicht, ist in jedem Fall vom Patentamt zu prüfen. Das Bereitstellen einer Gensequenz kann im Einzelfall durchaus eine erfinderische Tätigkeit darstellen. Sind in einem solchen Fall auch die übrigen Patentierungsvoraussetzungen erfüllt, ist gemäss den allgemein gültigen patentrechtlichen Grundsätzen der absolute Stoffschutz zu gewähren. Es ist nichts ersichtlich, was im Bereich der Gensequenzen eine Verletzung dieser fundamentalen Grundsätze der Stoffpatentierung rechtfertigen könnte. Zu diesem Schluss kommt auch das vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) bei Prof. Dr. Dr. h.c. Joseph Straus in Auftrag gegebene Gutachten zu "Optionen bei der Umsetzung der Richtlinie EG 98/44 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen".
- *Forschungsfreiheit auch ohne Einschränkung des Stoffschutzes*
Die im erläuternden Bericht erwähnte Furcht vor einer Behinderung der Forschung durch den vollen Stoffschutz ist unbegründet, weil das im Vorentwurf statuierte breite Forschungsprivileg und die Einführung eines Anspruchs auf eine nicht ausschliessliche Lizenz für die Benützung einer patentierten Erfindung für Forschungszwecke die Forschungsfreiheit in ausreichendem Mass gewährleisten.

- *Verstoss gegen TRIPS*
Gemäss Art. 27 Abs. 1 des TRIPS-Abkommens ist der Patentschutz ohne Diskriminierung nach technologischem Gebiet zu gewähren. Ein Gesetz, welches wie vorgeschlagen in einem bestimmten Gebiet allen Innovationen die Erfindungsqualität abspricht, verletzt diese internationale Verpflichtung. Zu diesem Schluss kommt auch der Verfasser des weiter oben erwähnten Gutachtens.
- *Keine EU-Kompatibilität*
Die EG-Biotechnologie-Richtlinie sieht keine Begrenzung des Stoffschutzes vor. Auch diesbezüglich kommt das Gutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. Straus zum Schluss, dass "der EU-Richtlinie nichts zu entnehmen ist, was den Ausschluss von absolutem Stoffschutz bei DNA-Sequenzen schlechthin rechtfertigt". Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der schweizerische Patentschutz gegenüber dem europäischen Schutzniveau eingeschränkt, statt - wie es der eigentlichen Zielsetzung der Revision entsprechen würde - europakompatibel gemacht.
- *Schwächung des Patentschutzes als Wettbewerbs- und Standortnachteil*
Ein starker schweizerischer Patentschutz biotechnologischer Erfindungen ist ein wesentlicher Anreiz für Investitionen in der Biotechnologie und ein Schlüsselfaktor für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Branche in der Schweiz. Davon geht auch der Bundesrat im erläuternden Bericht aus. Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, weshalb mit der generellen Einschränkung des Stoffschutzes bei Sequenzen und Teilsequenzen von Genen ein unnötiger Alleingang zu Lasten des schweizerischen Patentschutzes vorgeschlagen wird. Damit sendet der Bundesrat ein falsches Signal an die Wirtschaft. Der präsentierte Vorschlag verschlechtert die Rahmenbedingungen für einen für die Schweiz wichtigen Forschungs- und Industriebereich. Das kann und darf nicht akzeptiert werden.

Zusammenfassend lässt sich eine generelle Einschränkung des Stoffschutzes für Sequenzen und Teilsequenzen von Genen weder rechtlich begründen noch wirtschaftlich verantworten.

- **Art. 49a, Art. 81a und Art. 128 Abs. 1 lit. b E-PatG: Pflicht zur Angabe der Quelle der genetischen Ressource oder des traditionellen Wissens**

In Bezug auf die Offenbarung der Quelle einer genetischen Ressource oder von traditionellem Wissen vertritt die Wirtschaft den Standpunkt, dass nur eine international harmonisierte Regelung Sinn macht.

Zurzeit laufen in verschiedenen internationalen Foren (WTO, WIPO etc.) Diskussionen über die Offenbarungspflicht. Ein Abschluss der Verhandlungen ist noch nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag zur einseitigen und übereilten Einführung der Offenbarungspflicht unverständlich. Damit wird einerseits die Verhandlungsposition der Schweiz geschwächt und andererseits das

Risiko eingegangen, dass eine nationale Regelung festgelegt wird, die strenger ist als die künftigen internationalen Anforderungen.

Die einseitige Einführung der Offenbarungspflicht ist sodann nicht vereinbar mit der Ratifizierung des Patent Law Treaty (PLT). Gemäss diesem dürfen auf nationaler Ebene keine Formerfordernisse verlangt werden, welche über diejenigen des Patentrechtsabkommens (Patent Cooperation Treaty, PCT) hinausgehen. Der derzeit gültige PCT enthält kein entsprechendes Formerfordernis. Somit würde durch die einseitige Einführung der Offenbarungspflicht ein Widerspruch zum PLT geschaffen. Die mit der Revision ebenfalls angestrebte Ratifizierung des PLT ist der voreiligen Statuierung einer einseitigen Offenbarungspflicht jedenfalls vorzuziehen.

Im Übrigen führt die vorgeschlagene Regelung auch zu einer Diskriminierung der Hinterleger von schweizerischen Patentanmeldungen gegenüber Hinterlegern von für die Schweiz gültigen Patenten beim Europäischen Patentamt: Weil das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) keine entsprechende Regelung enthält, würde die Offenbarungspflicht nämlich nur für nationale Patentanmeldungen beim IGE gelten.

3. Stellungnahme zu weiteren wichtigen Revisionspunkten

- **Ratifikation der EPÜ-Revisionsakte**

Die Ratifikation des revidierten Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) wird ausdrücklich begrüsst. Die gesetzliche Verankerung des Schutzes der zweiten medizinischen Indikation im neuen Artikel 54 Abs. 5 des revidierten EPÜ beseitigt jegliche Rechtsunsicherheit betreffend die Patentierbarkeit von weiteren medizinischen Indikationen und ist im Interesse der Industrie. Auch die übrigen vorgesehenen Änderungen werden von der Wirtschaft begrüsst.

- **Ratifikation des EPÜ-Sprachenübereinkommens**

Die Ratifikation des EPÜ-Sprachenübereinkommens wird ausdrücklich begrüsst. Der Wegfall der Übersetzungspflicht für englisch verfasste Patente entspricht der Forderung nach einer die Patentierungskosten senkenden Vereinfachung.

Durch die Ratifizierung des EPÜ-Sprachenübereinkommens kann eine Rechtsungleichheit zwischen national eingereichten Patentanmeldungen und regional eingereichten europäischen Patentanmeldungen mit Benennung Schweiz (siehe Art. 148 der Vorlage) entstehen. Schon aus Gründen der Rechtsgleichheit sollte Englisch deshalb als weitere Sprache zum Einreichen einer nationalen Patentanmeldung zugelassen werden.

Auch ohne eine solche Rechtsungleichheit ist seit langem klar, dass die englische Sprache heute der de facto Standard in fast allen technischen Gebieten darstellt. Deutsche Publikationen sind in vielen Gebieten kaum mehr oder gar

nicht zu finden. Die Zulassung von Englisch ist deshalb ein lange bestehendes Bedürfnis der Industrie, da in vielen Gebieten kaum mehr exakt entsprechende technische Begriffe im Deutschen existieren und die teuren und zeitaufwändigen Übersetzungen häufig bei einem Rechtsstreit bei der Auslegung von unüblichen deutschen Begriffen mehr zur Unsicherheit für Dritte beitragen, als dass sie die Rechtssicherheit erhöhen.

Wie im EPÜ ist es deshalb wünschenswert, dass eine konkrete Sprachenregelung ebenfalls in den Vorentwurf aufgenommen wird und Englisch als weitere Sprache zum Einreichen von nationalen Patentanmeldungen zugelassen wird, so wie es durch die Europäischen Anmeldungen mit Benennung Schweiz durch das Abkommen der Fall sein wird.

- **Ratifikation des Patentrechtsvertrags (Patent Law Treaty, PLT)**

Die Ratifizierung des PLT wird ebenfalls begrüsst. Die Wirtschaft hat ein starkes Interesse an einer internationalen Harmonisierung der Formalien von Patentverfahren.

- **Art. 9 Abs. 1 lit. b, Art. 9a E-PatG: Forschungsprivileg und Recht auf Lizenz**

Die vorgeschlagene Formulierung des Forschungsprivilegs wird grundsätzlich befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass Missbräuche, insbesondere die Verwendung des Forschungsprivilegs zur Vorausproduktion oder Lagerhaltung von Verkaufsware während der Patentlaufzeit, verhindert werden. Die Wirtschaft unterstützt zur Vermeidung von Missbräuchen auch die Einführung eines Anrechts auf eine nicht ausschliessliche Lizenz zur Benützung eines patentierten Forschungswerkzeugs für Forschungszwecke.

- **Art. 9b Abs. 1 und 2 E-PatG: Regelung des Erschöpfungsgrundsatzes und der Doppelschutzproblematik**

Patente sind - im Unterschied zum Marken- und Urheberrecht - Lohn und Anreiz für Forschung und Entwicklung und dienen der Förderung von Innovationen und dem Schutz der dafür getätigten Investitionen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dieser besonderen Schutzfunktion des Patentrechts Rechnung getragen. Weiter wird anerkannt, dass die in allen Industrieländern geltende nationale Erschöpfung auch die wachstums- und innovationspolitischen Anforderungen der Schweizer Wirtschaft am besten erfüllt. Da Umfang und Tragweite des Patentschutzes national festgelegt und unterschiedlich ausgestaltet sind, würde die Unterlaufung eines nationalen Patents durch Parallelimporte aus Ländern mit niedrigerem Schutzniveau schliesslich einer Teilenteignung gleichkommen.

Mit der gesetzlichen Verankerung der nationalen Erschöpfung wird das Patentgesetz auch konsequent an das kürzlich revidierte Kartellgesetz angepasst. Gegen künstliche Marktabschottungen mittels Immaterialgüterrechten muss und kann primär mit den Instrumenten des Wettbewerbsrechts vorgegangen werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das bestehende Positionspa-

pier von economiesuisse zum Thema „Parallelimporte“ verweisen, welches weiterhin Gültigkeit besitzt.

In seiner Formulierung ist der zweite Halbsatz von Art. 9b Abs. 1 E-PatG fehlerhaft. Anstelle des Satzteils "..., ist die Befugnis des Patentinhabers zum gewerbmässigen Gebrauch, Anbieten, Verkauf und Inverkehrbringen dieser Ware erloschen" schlagen wir die Formulierung "..., ist das Recht des Patentinhabers, anderen die gewerbmässige Benützung dieser Ware zu verbieten, erloschen" vor.

Der Doppelschutzregelung von Art. 9b Abs. 2 E-PatG wird zugestimmt, soweit diese das Ziel der Missbrauchsbekämpfung verfolgt wie der angepasste Art. 3 Abs. 2 des Kartellgesetzes (KG). So wie Art. 3 Abs. 2 KG nicht im Sinne einer Zulassung von Parallelimporten patentgeschützter Waren über das Kartellrecht interpretiert werden darf, so darf auch aus der vorgeschlagenen Doppelschutzregelung im Patentrecht kein Freipass für Parallelimporte mehrfachgeschützter Güter abgeleitet werden. Der in Art. 9b Abs. 2 E-PatG enthaltene Begriff "untergeordnete Bedeutung" birgt eine gewisse Rechtsunsicherheit. Diese sollte durch eine klare Missbrauchsregelung beseitigt werden, welche die Voraussetzungen für das ausnahmsweise Abweichen vom Prinzip der nationalen Erschöpfung möglichst genau regelt. Mit einem solchen Zusatz könnte auch die Gefahr einer zukünftigen Einschränkung des Umfangs des Patentschutzes durch die Praxis reduziert werden.

- **Art. 13 E-PatG: Berufsregelung für Patentanwälte**

Die Einführung einer Berufsregelung für Patentanwälte wird von der Wirtschaft begrüsst. Mit der Regelung kann die Qualität der Beratung und Vertretung der Mandanten gefördert und die internationale Anerkennung der schweizerischen Patentanwälte ermöglicht werden.

Beim Patentwesen handelt es sich um ein sowohl materiell als auch formell äusserst komplexes Gebiet, das sich im Grenzbereich zwischen Ingenieur- und Rechtswissenschaften bewegt. Die Anforderungen an die Qualität der Beratung und Vertretung sind in den letzten Jahren massiv angestiegen. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine gesetzliche Regelung des Berufsstands der Patentanwälte zum Schutz der Rechtssuchenden und damit letztlich der Schweizer Wirtschaft auf.

Der Berufsstand des Patentanwalts ist beispielsweise in Frankreich, Deutschland und Österreich bereits seit längerer Zeit geregelt. Der heutige regelungsfreie Zustand in der Schweiz steht einer internationalen Anerkennung der Schweizer Patentanwälte im Weg. Die nun auch hierzulande einzuführende Regelung muss mindestens so liberal sein wie es derzeit in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt der Fall ist.

Art. 13 E-PatG sollte um eine Regelung der für die Industrie wichtigen Eigenvertretung für konzernverbundene Unternehmen ergänzt werden. Wir schlagen deshalb einen 4. Absatz mit folgender Formulierung vor:

"Angestellte von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz können für andere juristische Personen handeln, die an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt sind, sofern die beiden juristischen Personen wirtschaftlich in einem Konzern verbunden sind."

- **Art. 76 E-PatG: Schaffung eines Bundespatentgerichts erster Instanz**

Es ist ein grosses Anliegen der Wirtschaft, die Zuständigkeit für Patentstreitigkeiten auf ein sachverständiges Bundesgericht zu konzentrieren. Die Schaffung eines nationalen Spezialgerichts mit ausschliesslicher Zuständigkeit in Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen mit Bezug auf Patente entspricht einer langjährigen Forderung von *economiesuisse* und wird sehr begrüsst. Folgende Gründe sprechen für die Schaffung eines Bundespatentgerichts:

- *Heutige Rechtslage für Durchsetzung von Patenten ist unbefriedigend*
Patentprozesse bedingen ein besonderes technisches Know how. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftlich zentralen vorsorglichen Massnahmen, bei denen rasch komplexe technische Sachverhalte zu beurteilen sind. Heute müssen die Patentstreitigkeiten, die in allen 26 Kantonen der Schweiz anfallen können, verteilt durch die kantonalen Gerichte beurteilt werden. Die meisten kantonalen Gerichte verfügen aber weder über genügend Spezialisten noch über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet des Patentwesens, da sie sich nur selten mit der entsprechenden Materie befassen müssen. Das führt unter anderem dazu, dass Verfahren viel zu lange dauern. Diese Situation ist sowohl für Kläger und Beklagte als auch für die Gerichte höchst unbefriedigend.
- *Höhere Rechtssicherheit, Effizienz und Qualität, kürzere Verfahrensdauer*
Mit der Konzentration der Zuständigkeit für Patentstreitigkeiten auf ein sachverständiges Bundesgericht können Rechtsunsicherheit und Ineffizienz verhindert, die Qualität der Rechtsprechung erhöht und die Verfahrensdauer verkürzt werden. Schwierige Verfahren in komplexen technischen Materien wie beispielsweise Biotechnologie können damit innert nützlicher Frist behandelt und abgeschlossen werden.
- *Zentrales Gericht benötigt nur minimale Infrastruktur und spart Kosten*
Um die oben genannten Ziele zu erreichen, ist das Gericht mit technisch ausgebildeten Fachrichtern zu besetzen. Dafür kommen etwa auch diejenigen Spezialisten in Frage, welche sich bereits heute an den Kantons- und Handelsgerichten mit Patentprozessen befassen. Ferner sollte der Einsatz von nebenamtlichen „Richtern“ geprüft werden, die fallweise zusammenfinden. Das Gericht könnte unter Nutzung der heutigen modernen Konferenzübertragungs- und Kommunikationstechnologien auch virtuell tagen. Jedenfalls kann ein zentrales Bundespatentgericht mit einer minimalen Infra-

struktur auskommen, welche die Bundeskasse nicht belastet. Die mit der Zentralisierung verbundene Effizienzsteigerung in der Patentrechtsprechung würde insgesamt sogar zu Kosteneinsparungen führen.

- *Europäische Einbettung*
Wenn im europäischen Rahmen ein einheitliches Patentgericht mit regionalen Kammern geschaffen wird, muss eine solche über ca. 50 Fälle pro Jahr verfügen, um anerkannt zu werden. Dies entspricht etwa der Anzahl von Patentfällen in der Schweiz insgesamt. Falls sich die Schweiz im Rahmen des Europäischen Patentwesens einem solchen Gerichtssystem anschliessen will (oder faktisch muss), ist eine Bündelung in der Schweiz unumgänglich! Sonst wäre man gezwungen, sich regionalen Kammern in Deutschland, Frankreich und Italien anzuschliessen.

Mit der im Vorentwurf ebenfalls vorgeschlagenen Anpassung im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) wird die nicht TRIPS-konforme Diskriminierung ausländischer Kläger bei der Wahl des Gerichtsorts aufgehoben. Während der Übergangszeit bis zum operationellen Tätigwerden des zu schaffenden Bundespatentgerichts können auf diese Weise Patentstreitigkeiten auf diejenigen Gerichte konzentriert werden, die bereits über einschlägige Erfahrungen verfügen. Aus diesem Grund wird auch die entsprechende Anpassung im IPRG begrüsst.

4. Zur Tragweite der informierten Zustimmung

economiesuisse teilt die im erläuternden Bericht vertretene Rechtsauffassung, wonach das Vorliegen der informierten Zustimmung im Rahmen der Prüfung im Patenterteilungsverfahren keine Berücksichtigung finden kann.

5. Massnahmen zur Bekämpfung von Nachahmung und Piraterie

Nachahmungen und Piraterie führen bei den betroffenen Unternehmen zu hohen Umsatzeinbussen. Darüber hinaus fügen sie aber auch der gesamten Volkswirtschaft einen enormen Schaden zu, denn sie gefährden den funktionierenden Wettbewerb und bewirken eine allgemeine Erhöhung des Risikos von Innovationen und Investitionen. Deshalb ist die Bekämpfung von Nachahmung und Piraterie für die Wirtschaft ein ausserordentlich wichtiges Anliegen.

- **Art. 86a bis Art. 86i PatG: Hilfeleistung der Zollverwaltung**

Die Wirtschaft unterstützt die in Art. 86a bis Art. 86i E-PatG vorgeschlagenen Massnahmen zur Bekämpfung von Nachahmung und Piraterie durch Hilfeleistung der Zollverwaltung. Allerdings schlagen wir mit Bezug auf die vorgesehene Möglichkeit der Zurückbehaltung von Waren vor, das in Art. 86i E-PatG statuierte Erfordernis einer Sicherheitsleistung des Antragstellers durch das Erfordernis einer Haftungserklärung des Antragstellers zu ersetzen. Damit würde die Re-

gelung mit Artikel 6 der EG-Verordnung Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 in Einklang gebracht.

- **Änderungen in den übrigen immaterialgüterrechtlichen Erlassen**

Die Einführung analoger Bestimmungen zur Bekämpfung von Nachahmung und Piraterie in den übrigen immaterialgüterrechtlichen Erlassen wird begrüsst. Ein Teil der Industrie, namentlich die Uhrenindustrie, setzt sich diesbezüglich für eine konsequente Anwendung des Transitverbots für Fälschungen ein und lehnt die vorgeschlagene Übernahme der in Art. 8 Abs. 3 E-PatG statuierten Ausnahmeregelung zum Transitverbot in Art. 13 Abs. 2 lit. d MSchG und in Art. 9 Abs. 1bis DesG ab. Ein entschlossener Kampf gegen Fälschungen und Nachahmungen ist für die Schweizer Industrie von enormer Bedeutung. Wir unterstützen deshalb die Forderung nach einem konsequenten Transitverbot und erlauben uns in diesem Zusammenhang, auf die detaillierte Begründung dieser Forderung in der beiliegenden Stellungnahme des Verbands der Schweizer Uhrenindustrie FH zu verweisen.

- **Private Nutzung von gefälschter Ware**

Obwohl die Thematik nicht im Zentrum der laufenden Vernehmlassung zur Revision des Patentrechts steht, möchten wir es nicht unterlassen, auf die von einem Teil unserer Mitglieder erhobene Forderung nach der Einführung eines Verbots der privaten Nutzung - vor allem der privaten Einfuhr - von gefälschter Ware im MSchG und im DesG hinzuweisen. Die Nutzung von gefälschter Ware durch Private stellt schliesslich ein letztes Glied in der Kette der internationalen Piraterie dar, welche es entschieden zu bekämpfen gilt. Für weitere Details im Zusammenhang mit dieser Forderung verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme des Verbandes der Schweizer Uhrenindustrie FH. Wir bitten Sie, den darin gemachten Ausführungen gebührend Rechnung zu tragen.

6. Weiteres: Veröffentlichung der Patentgesuche

Art. 58a (1) des Vorentwurfes lautet:

*"Das Institut veröffentlicht Patentgesuche nach Ablauf von 18 Monaten seit dem Anmelde- **oder** dem Prioritätsdatum."*

Art. 58a des Vorentwurfes ist damit so formuliert, als würde der Gesetzestext scheinbar zwischen den beiden Daten (Priorität und Anmeldung) die freie Wahl lassen. Dies ist natürlich nicht der Fall! Korrekt sollte **Art. 58a (1)** z.B. wie folgt formuliert werden:

*"Das Institut veröffentlicht Patentgesuche nach Ablauf von 18 Monaten seit dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum, **je nachdem, welches Datum früher ist.**"*

Oder in Angleichung an das EPÜ, was vielleicht klarer wäre:

"Das Institut veröffentlicht Patentgesuche **unverzüglich** nach Ablauf von 18 Monaten **nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätsdatum.**"

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei der weiteren Bearbeitung stehen wir Ihnen mit unseren Experten gerne zur Verfügung. Angesichts der hohen Komplexität erscheint es uns angezeigt, dass die vorberatenden Kommissionen zu diesem Geschäft Hearings unter Einbezug der Wirtschaft durchführen würden.

Mit freundlichen Grüßen
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Furrer
Issue Manager

Beilage:
Stellungnahme des Verbandes der Schweizer Uhrenindustrie FH vom 13.9.2004

Kopie an:
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Abteilung Recht & Internationales
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern